

**ABFALLREGLEMENT  
DER GEMEINDE HEIDEN**

**Das Abfallreglement der Gemeinde Heiden wurde in der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 mit 711 Ja gegen 545 Nein angenommen. (Eingelegte Stimmzettel: 1'272; leere und ungültige Stimmzettel: 16; in Betracht fallende Stimmzettel: 1'256; Stimmbeteiligung: 49,9 %)**

**Im Sinn von Art. 22 dieses Reglements, nach dem der Gemeinderat nach der Genehmigung dieses Abfallreglements durch den Regierungsrat das Inkrafttreten dieses Reglements bestimmt, beantragt der Gemeinderat Heiden dem Regierungsrat von Appenzell A.Rh., das Abfallreglement der Gemeinde Heiden zu genehmigen.**

Heiden, 14. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Josua Bötschi, Gemeindepräsident

Werner Meier, Gemeindeschreiber

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

### **II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfälle
- Art. 11 Kontrollen

### **III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN**

- Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

### **IV. FINANZIERUNG**

#### **1. Allgemeines**

- Art. 13 Gemeinderechnung

#### **2. Gebühren**

- Art. 14 Gebührenerhebung
- Art. 15 Kostendeckung
- Art. 16 Gebührenpflicht
- Art. 17 Gebührenfestlegung
- Art. 18 Fälligkeit

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 19 Rechtsschutz

Art. 20 Strafbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22 Vollzugsbeginn

Die Gemeinde Heiden

erlässt,

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>
- die Technische Verordnung über Abfälle<sup>2</sup>
- Art. 10 sowie Art. 19 ff. des kantonalen Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kant. Umweltschutzgesetz)<sup>3</sup>,

folgendes

## **REGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1) Das vorliegende Reglement bezweckt, mit geeigneten Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung, Behandlung und Entsorgung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Heiden.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 2 Vollzug**

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Der Vollzug dieses Reglements<sup>4</sup> obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Kommission (im folgenden *verantwortliche Kommission* genannt) bestellen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit andern Gemeinden Zweckverbände errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Er kann auch entsprechende Vereinbarungen treffen, um besondere Aufgaben an Zweckverbände zu übertragen.

#### **Art. 3 Abfallarten, Definitionen**

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

- 1) Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehrich, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehrich sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehrich, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) **Produktionsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3) **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)<sup>5</sup> namentlich aufgeführt sind.

#### **Art. 4 Aufgaben der Gemeinde**

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.
- 3) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch<sup>6</sup>.
- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten.

---

<sup>3</sup> bGS 814.0

<sup>4</sup> Art. 10 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>5</sup> SR 814.610

<sup>6</sup> Art. 27 Abs. 2 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

## **Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber**

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden<sup>7</sup>.
- 2) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3) Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- 4) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen<sup>8</sup>. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 5) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der verantwortlichen Kommission. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 6) Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 7) Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Kommission übergeben werden. Die Kommission kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.
- 8) Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der verantwortlichen Kommission. Sie kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

## **Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung**

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten<sup>9</sup>.
- 2) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden<sup>10</sup>.
- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten<sup>11</sup>. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminees, Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

---

<sup>7</sup> Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

<sup>8</sup> Art. 11 Hundegesetz (bGS 525.1)

<sup>9</sup> Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 20 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>10</sup> Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Art. 10 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und Art. 20 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

<sup>11</sup> Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und Art. 26a Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1)

## **II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

### **Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung**

- 1) Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 2) Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder von der nächsten Sammelroute weit entfernt sind, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann besonders bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen durch die verantwortliche Kommission abgelehnt werden.
- 3) Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### **Art. 8 Berechtigung**

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Einrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

### **Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung**

- 1) Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Für Betriebe können Container vorgeschrieben werden.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
- 3) Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann die verantwortliche Kommission die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

#### **Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten**

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
  - Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
  - Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
  - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
  - Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
  - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
  - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
  - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
  - spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- 2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts<sup>12</sup> bleiben vorbehalten.

#### **Art. 11 Kontrollen**

- 1) Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

### **III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN**

#### **Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt**

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die für die Abfallentsorgung verantwortliche Kommission.
- 2) Die Kommission erlässt wenn nötig Auflagen für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen<sup>13</sup>. Sie kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.
- 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.
- 4) Wird die Unterhaltspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Gemeindebehörde die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

---

<sup>12</sup> Zum Beispiel eidg. Verordnungen über den Verkehr mit Sonderabfällen, über umweltgefährdende Stoffe, über Getränkeverpackungen, eidg. Technische Verordnung über Abfälle, kant. Verordnung über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

<sup>13</sup> Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Bauverordnung.

## **IV. FINANZIERUNG**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 13 Gemeinderechnung**

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

### **2. Gebühren**

#### **Art. 14 Kostendeckung**

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

#### **Art. 15 Gebührenerhebung**

- 1) Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).
- 2) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben.
- 3) Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- 4) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 5) Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grünabfälle, Haushalt-Sperrgut (im Rahmen der Kehrichtabfuhr)
- 6) Zusätzlich kann eine allgemeine Grundgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Gebühr erfolgt pro Wohneinheit (ohne Berücksichtigung der Wohnungsgrösse) bzw. pro Betrieb.

#### **Art. 16 Gebührenpflicht**

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 3) Die Gebühr für Abfallsäcke wird mit dem Kauf der Säcke beglichen.
- 4) Die Gebührenpflicht für Sperrgut wird durch Sperrgutmarken geleistet.

#### **Art. 17 Gebührenfestlegung**

- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- 2) Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### **Art. 18 Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 19 Rechtsschutz**

- 1) Gegen Verfügungen der verantwortliche Kommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen<sup>14</sup>.

---

<sup>14</sup> Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

**Art. 20 Strafbestimmung**

- 1) Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützt erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-<sup>15</sup> und des Gewässerschutzgesetzes.<sup>16</sup>
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.<sup>17</sup>

**Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abfallreglement vom 26. Januar 1993 wird aufgehoben.

**Art. 22 Inkrafttreten**

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

**Das Abfallreglement der Gemeinde Heiden wurde in der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen.**

Heiden, 14. September 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Josua Bötschi, Gemeindepräsident

Werner Meier, Gemeindeschreiber

---

<sup>15</sup> SR 814.01

<sup>16</sup> SR 814.20

<sup>17</sup> ABI 1999, 1041

## **Beilage zum Abfallreglement Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts**

### **Bundesgesetz über den Umweltschutz**

#### **Art. 30 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup>Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup>Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

#### **Art. 30c**

<sup>2</sup>Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

#### **Art. 30e Ablagerung**

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

#### **Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle**

<sup>3</sup>Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.

#### **Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen**

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

<sup>2</sup>Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese, soweit erforderlich, anders finanziert werden.

<sup>3</sup>Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

<sup>4</sup>Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

## **Art. 61 Übertretungen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich

- a. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- b. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);  
wird mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

## **Luftreinhalte-Verordnung**

### **Art. 26a Verbrennen von Abfällen**

<sup>1</sup>Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
- b. trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

## **Gewässerschutzgesetz**

### **Art. 6 Grundsatz**

<sup>1</sup>Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

## **Gewässerschutzverordnung**

### **Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser**

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

## **Kantonales Umweltschutzgesetz**

### **Art. 20 Verbotene Beseitigungsarten**

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen, in die Kanalisation eingeleitet oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind.

<sup>2</sup>Ferner dürfen im Freien oder in nicht dafür geeigneten Anlagen keine Abfälle verbrannt werden (Art. 26a LRV). Ausnahmen regelt der Regierungsrat.